

c) Das Bezirksgericht St. Pölten wies das auf die Analogie von § 34 des Eisenbahnteilungsgesetzes gestützte Ansuchen um bücherliche Anmerkung des gerichtlichen Erlages von Entschädigungsbeträgen ab.

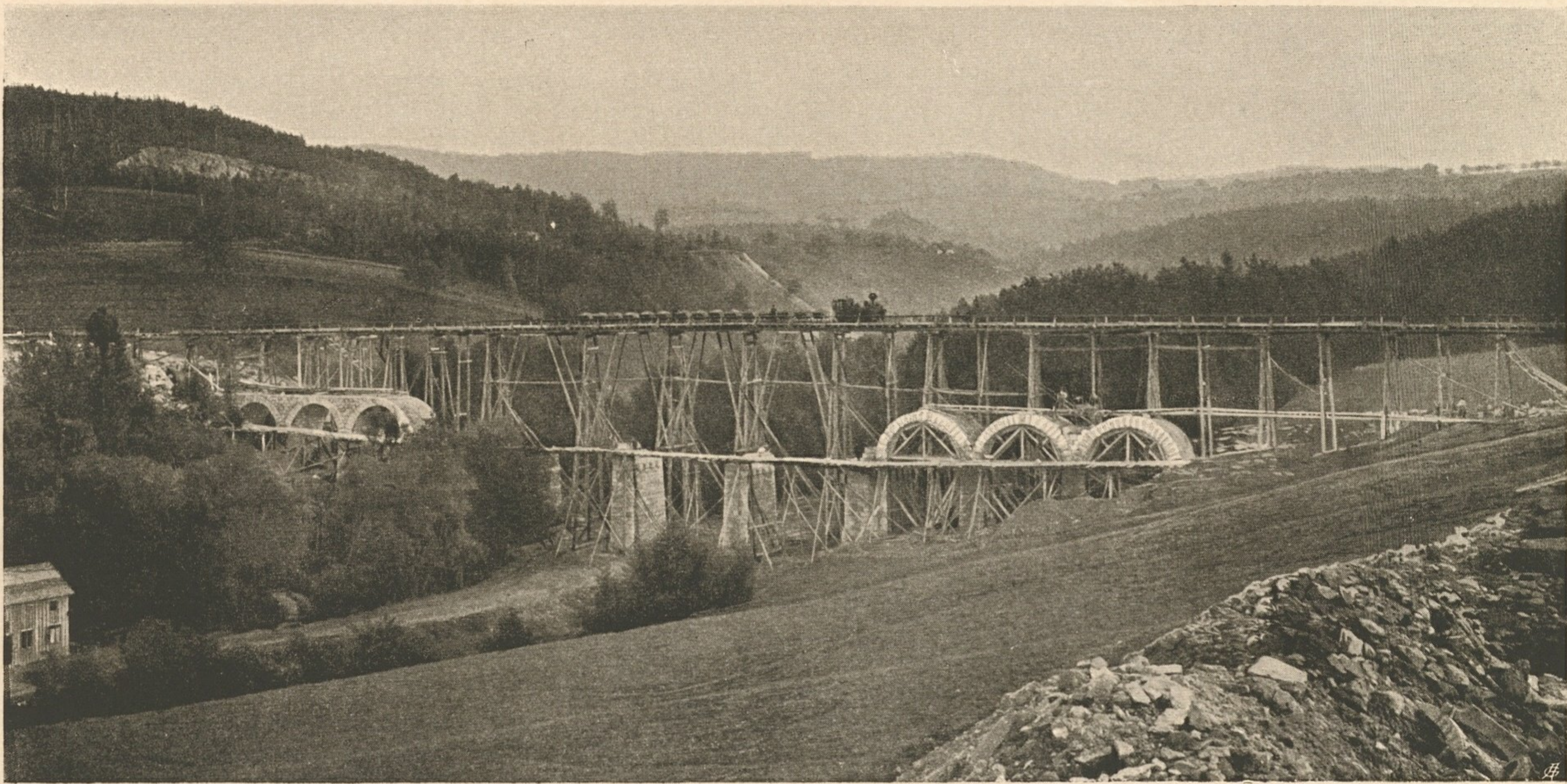
In allen diesen Fällen drang aber die Gemeinde Wien mit ihrer Rechtsanschauung beim Kreisgerichte St. Pölten durch, ohne daß von der Gegenseite ein weiterer Instanzweg betreten worden wäre.

d) Die Varianten.

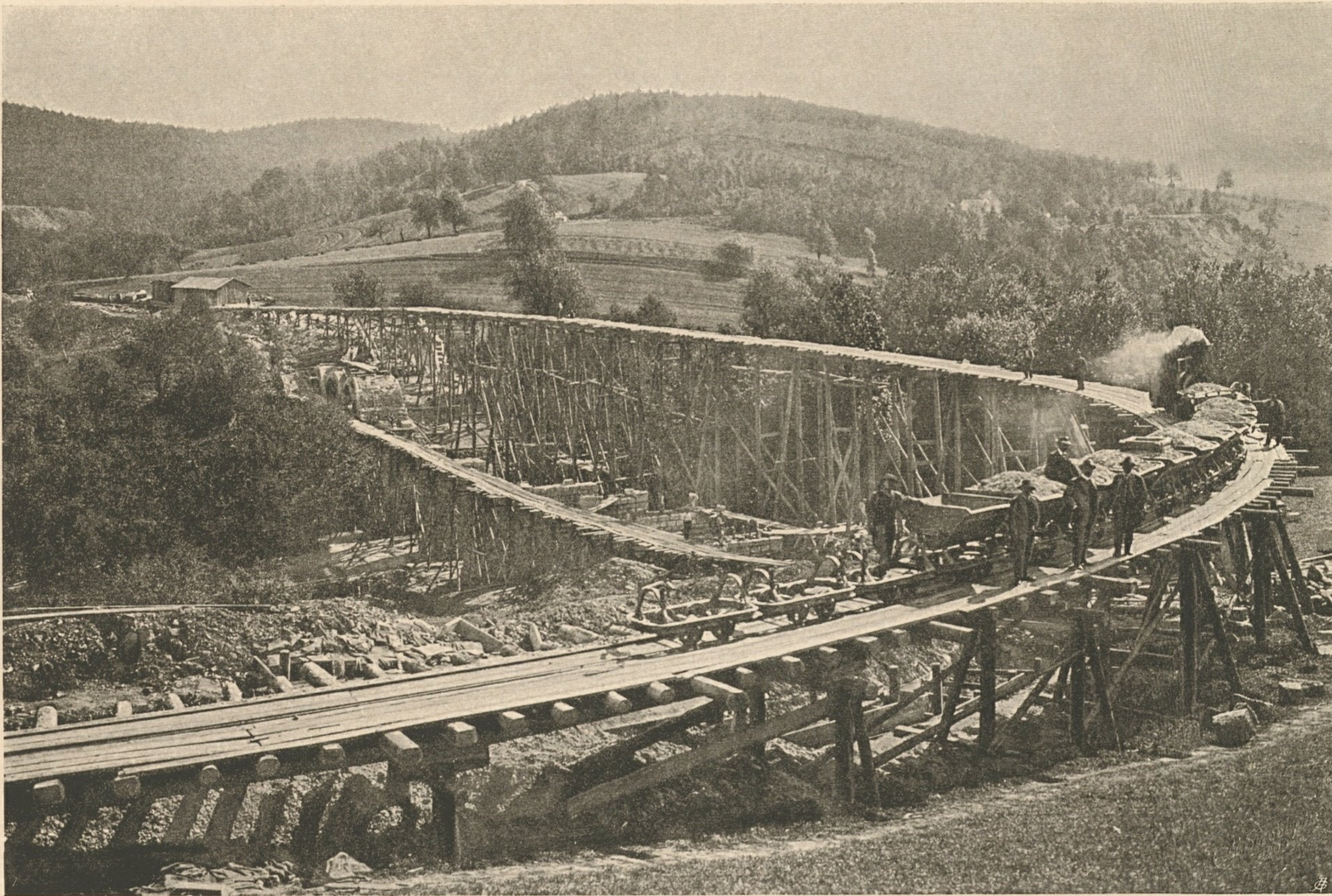
Wie oben erwähnt wurde, ergab sich schon während der kommissionellen Verhandlung die Notwendigkeit, an dem eingereichten Detailprojekte mehr oder minder einschneidende Abänderungen vorzunehmen; diese konnten aber noch in der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, berücksichtigt werden und boten daher zu rechtlicher Sonderbehandlung keinen Anlaß.

Eine solche erheischen aber jene wasser- und grundbuchsrechtlich relevanten Projektsänderungen, deren Notwendigkeit sich erst nach Hinausgabe der zitierten Entscheidung herausstellte. Zunächst trat das Stadtbauamt mit dem Antrage hervor, den in der Strecke Göstling-Lunz projektierten, fast 10 km langen Ybbstalsiphon aufzulassen und hiefür am linken Flußufer eine Lehnstollenleitung mit den zur Übersetzung der Seitentäler erforderlichen Anlagen (Aquädukt im Hagenbach- und Siphons im Grossau- und im Lechnergraben) auszuführen. Diese bedeutendste Projektsänderung wurde vom Gemeinderatsausschusse in der Sitzung vom 12. Oktober 1906, Pr.-Z. 12.703, genehmigt, worauf der Magistrat das bezügliche Detailprojekt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen am 12. November 1906 mit dem Antrage überreichte, selbes im Sinne des Konzessionsgesuches vom 1. März 1904, Z. VIIIa-438/03, zu behandeln, im Einvernehmen mit den beteiligten fünf Bezirksbehörden unter entsprechender Abänderung der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, die Bewilligung zur Ausführung des geänderten Projektes zu erteilen und die hiezu erforderlichen Wasserleitungsservituten zu bestellen. Die Erledigung dieses Ansuchens zog sich aber etwas in die Länge, da die genannte Bezirkshauptmannschaft ihre Kompetenz fraglich fand und den Akt zur höheren Entscheidung vorlegte, welche mit dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 6. März 1907, Z. 6714, dahin erließ, daß die gegenständliche Variante als ein integrierender Bestandteil des genehmigten Hauptprojektes anzusehen sei, weshalb auch für sie die mit dem Erlasse vom 22. November 1902, Z. 29.669, getroffene Kompetenzbestimmung maßgebend sei. Die kommissionelle Verhandlung nach § 78 niederösterreich. W.-R.-G. fand sohin am 3. und 4. Juli 1907 unter Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs statt, wobei in sämtlichen 17 Enteignungsfällen die Entschädigung durch amtlichen Vergleich ermittelt werden konnte.

Auch in öffentlicher Hinsicht verliefen die Verhandlungen anstandslos, so daß die beteiligten Behörden unterm 28. September 1907, Z. 15.524, den erbetenen Konsens erteilen und die neu erforderlichen Wasserleitungsservituten bestellen konnten; dies geschah in Form eines Nachtrages zur Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, worin nur die wegen der Projektsänderung erforderlich gewordenen besonderen Bedingungen vorgeschrieben und im übrigen die Bestimmungen der Hauptentscheidung bezogen wurden. Auch ward darin ausgesprochen, daß mit Rechtskraft der Nachtragsentscheidung die zur Ausführung der Siphonleitung bewilligten Enteignungen samt Entschädigungsermittlung (27 Fälle) – von denen übrigens noch keinerlei Gebrauch gemacht war – aufgehoben seien.

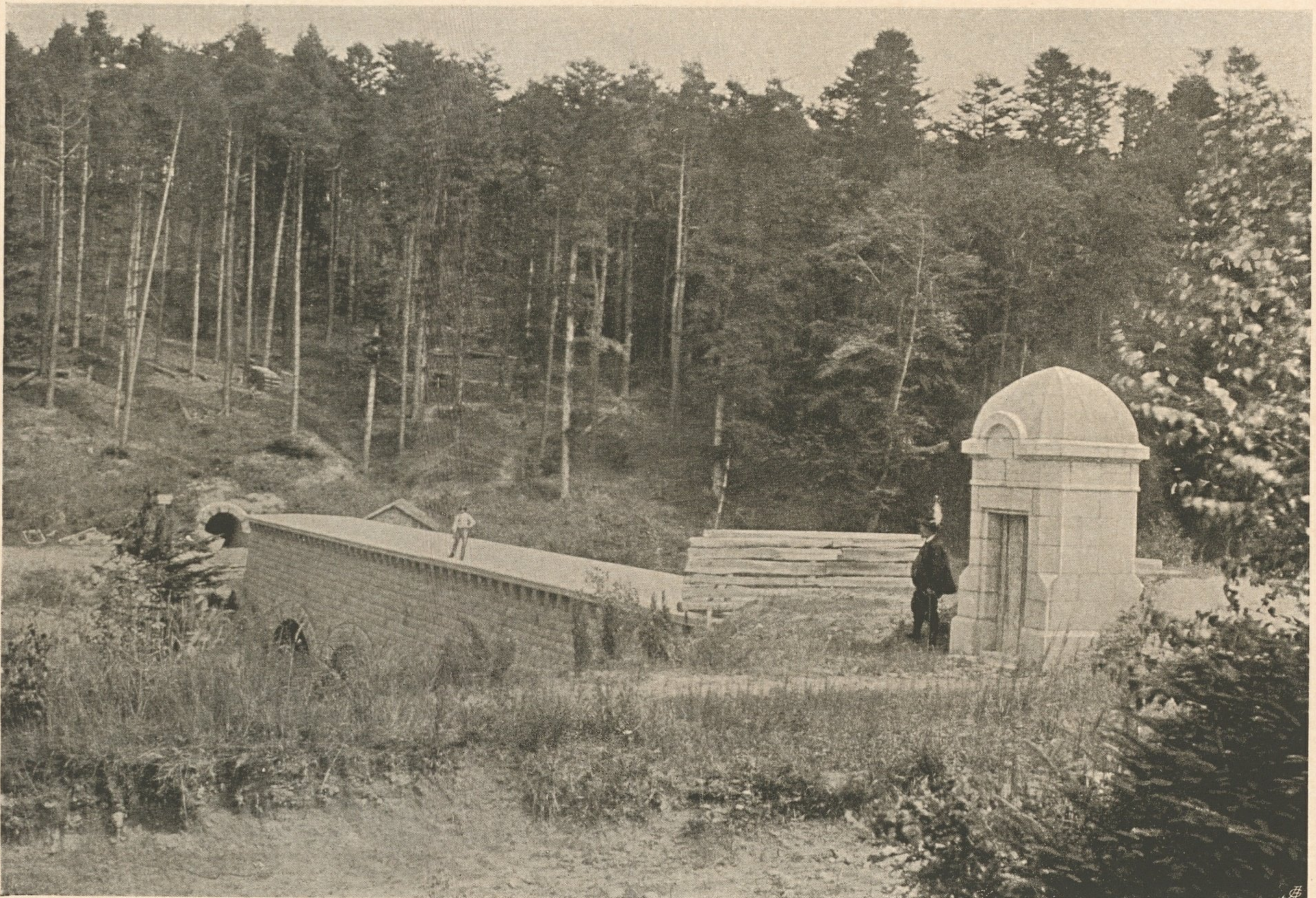


Nr. 130.
Aquadukt über
den Eichgraben
(im Bau).

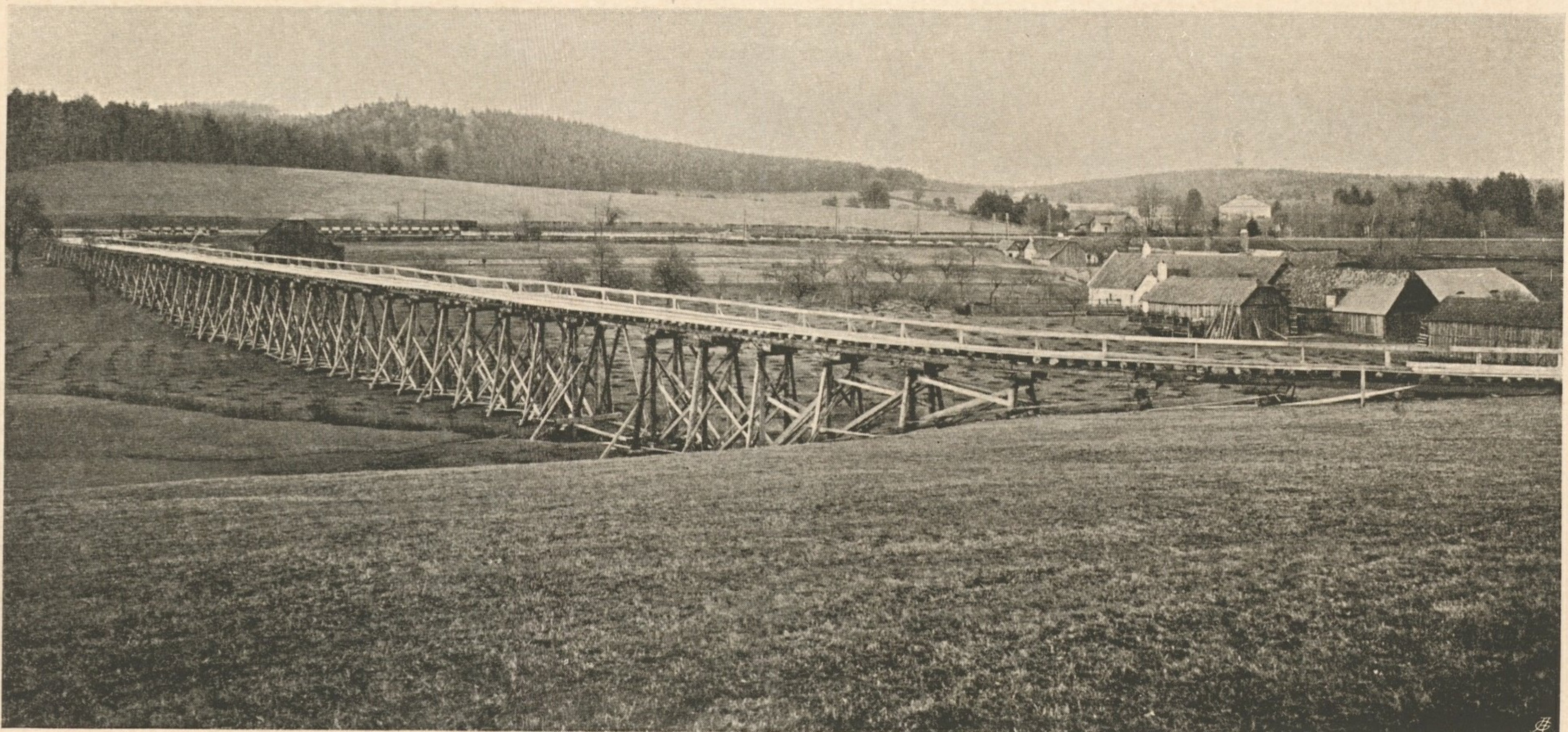


Nr. 131.
Holzprovisorium
für die Rollbahn
über den Eich-
graben.

Nr. 132.
Aquädukt im
Steinhurtgraben
bei Rekawinkel.



Nr. 133.
Schleppbahn im
Anschlusse an die
Westbahn
bei Dürnwien.



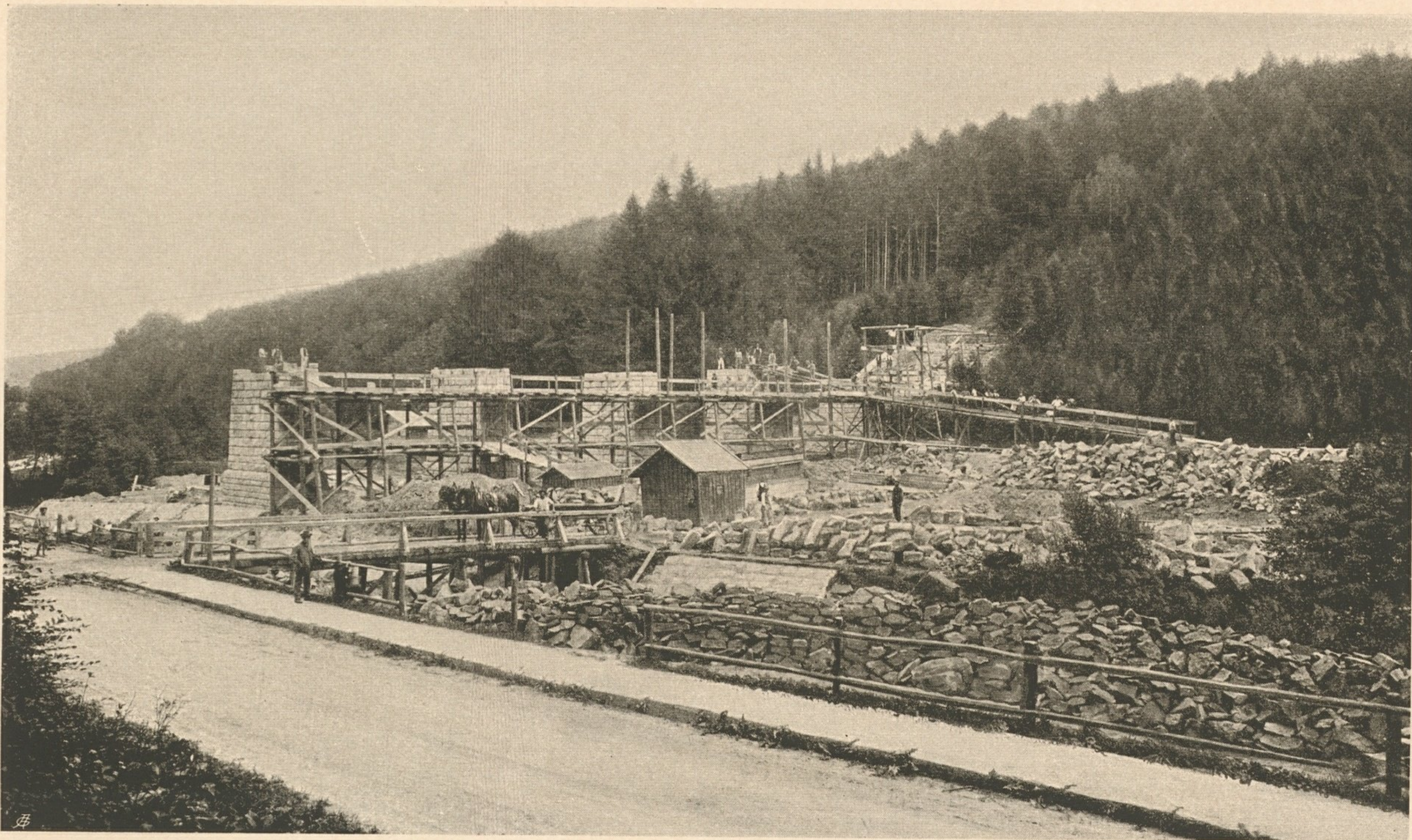


Nr. 134.
Preßbaum.

Nr. 135. Stollenzimmerung im gebrächen Gebirge.



Nr. 136.
Partie eines
Stollens im fel-
sigen Gebirge des
Bihaberges bei
Preßbaum.



Nr. 137.
Aquädukt über
den Pfalzaubach
bei Preßbaum
(im Bau).



Nr. 138.
Aquädukt über
den Pfalzaubach
bei Preßbaum
(nahe der
Vollendung).

Wegen des unselbständigen Charakters der Nachtragsentscheidung mußte natürlich allen jenen Interessenten, welche am Hauptverfahren weder selbst noch durch ihre Rechtsvorgänger beteiligt waren, auch ein Exemplar der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906 zugestellt werden.

Die Nachtragsentscheidung erwuchs ohne Anfechtung in Rechtskraft und bildet im Vereine mit dem Haupterkennnisse die Rechtsgrundlage für die durch die Variante betroffene Leitungsstrecke km 5·042–15·083 in den Gemeinden Göstling und Lunz.

Die grundbücherliche Durchführung und die Auszahlung der Entschädigungen erfolgte ganz nach den oben geschilderten Grundsätzen.

Später tauchten noch mehrere solche Varianten auf, bei denen aber die Sachlage insoferne komplizierter war, als in den einschlägigen Fällen von den bewilligten Enteignungen durch bürgerliche Eintragung oder durch faktischen Baubeginn schon zum Teile Gebrauch gemacht worden war.

Die Varianten betrafen folgende Leitungsstrecken:

- I. km 4·503–7·479 in den Katastralgemeinden Gaming und Altenreith, wo nunmehr der schon einmal geänderte Siphon gänzlich eliminiert wurde. Die kurrente, aus Stollen und Kanal bestehende Leitung weicht nun wieder der geschlossenen Ortschaft Gaming gegen Osten in einem flachen Bogen aus und übersetzt das Tal des Großgamingbaches mit einem 161 m langen Aquädukt, dessen unteres Widerlager am Kirchstein anliegt, den die Leitung jetzt im Stollen unterfährt.
- II. km 10·066–13·017 in den Katastralgemeinden Kienberg und Grafenmühl; diese Variante verfolgte den Zweck, den 1900 m langen Erlaufsiphon auf das zur Flußunterfahrung unbedingt nötige Maß von 180 m zu verkürzen.
- III. km 18·960–19·579 in der Katastralgemeinde Neustift bei Scheibbs; die Variante fällt in den Grundbesitz der Johann-Ritter-von-Sallaba-Stiftung nächst dem Armenhause Parz und bezweckt, den daselbst aufgeschlossenen Rutschterrain und der zu diesem Hause gehörenden Quelle auszuweichen, was dadurch erreicht wurde, daß ein bogenförmiges Kanalstück durch einen geradlinigen Stollen ersetzt wurde.
- IV. km 8·362–9·215 in der Katastralgemeinde Lehen bei Kirnberg; die Projektänderung besteht hier darin, daß der Gansbachaquädukt um 100 m bachaufwärts verschoben wurde, was durch die im Winter 1906/07 eingetretene Erdrutschung veranlaßt wurde.
- V. km 24·06–24·37 in der Katastralgemeinde Rametzberg; durch den Brand des Felberhofes in Petersberg, welcher die Wohn- und Wirtschaftsgebäude zerstörte, bot sich die günstige Gelegenheit, die Kanaltrasse nunmehr geradlinig über die Area dieser Baulichkeiten zu führen.
- VI. km 16·53–17·43 in den Katastralgemeinden Laab, Auhof und Breitenfurth. Nach dem früheren Projekte wich die Trasse dem Tiergarten aus, was die Einschaltung eines großen Aquäduktes über den sogenannten Diebsgraben erforderte; um diesen unzumutbaren Aquädukt zu vermeiden, wurde die Leitungstrasse über das südwestliche Tiergarteneck geführt und kommt nunmehr das westliche Mundloch und ein 250 m langes Stück des Kaufbergstollens sowie eine Kanalbrücke auf Tiergartengrund zu liegen.
- VII. Variante in der Katastralgemeinde Mauer und Auhof. Nach dem genehmigten Projekte sollte das Überfall- und Entleerungswasser aus den beiden Endkammern in Mauer mit einer 3 km langen Kanalleitung in den Knotzenbach abgeführt

werden. Diese Leitung wurde aufgelassen und das bezeichnete Wasser mittels einer Kanalleitung in den nahen, vom Lainzer Tiergarten eingeschlossenen Oberlauf des Lainzer Baches abgeführt.

Diese sieben vom Gemeinderatsausschusse genehmigten Variantenprojekte wurden mit Eingabe vom 14. Februar 1908, Z. VIII a-148/08, der Bezirkshauptmannschaft Liezen vorgelegt, welche am 19. bis 23. Mai 1908 unter Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften Scheibbs, Melk und Hietzing (Umgebung) die kommissionellen Verhandlungen nach § 78 niederösterreich. W.-R.-G. pflog. Diese verliefen völlig anstandslos und konnte auch mit allen 24 beteiligten Grundbesitzern die Entschädigung für die Wasserleitungsservitut durch kommissionelle Vergleiche ermittelt werden; für die Benutzung des Lainzer Tiergartens wurde aber keinerlei Entschädigung verlangt.

Die Genehmigung der Projektvarianten und die Bestellung der erforderlichen Zwangsservituten erfolgte wieder in Form einer Nachtragsentscheidung, welche im Einverständnisse aller sechs Bezirkshauptmannschaften unterm 1. Juli 1908, Z. 10.992, erließ und ohne jede Anfechtung in Rechtskraft erwuchs.

Die Einverleibung der neuen Wasserleitungsservituten war rasch durchgeführt, wobei behufs Herstellung der Grundbuchsordnung die schon auf Grund der Vorentscheidung einverleibten Servituten hinsichtlich der wegen der Projektänderung gar nicht mehr oder in veränderter Weise beanspruchten Katastralparzellen gelöscht werden mußten, wozu die rechtskräftige Nachtragsentscheidung allein genügte.

Seither hat sich, wie dies bei einem so großen Bau wohl kaum zu vermeiden ist, die Notwendigkeit zu einer ganzen Reihe von weiteren Projektänderungen ergeben. Sie sind alle von minderm Belange und betreffen hauptsächlich die Entleerungsleitungen der Siphons, welche Nebenanlagen fast durchwegs abgeändert wurden.

Zu erwähnen wäre noch der Luegeraquädukt über die Jeßnitz nächst Neubruck, welcher an Stelle der genehmigten Rohrbrücke erbaut wurde.

Diese erst im Zuge der Bauarbeiten beschlossenen Projektänderungen wurden über Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer sogleich ausgeführt; ihre wasserrechtliche Genehmigung wird nachträglich eingeholt werden, worauf auch die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen wird.

e) Kosten der Grundeinlösung.

1. Ankauf der Gründe und Quellen im Salzatal	2,295.352 K - h
2. Grunderwerbungen in der Aquäduktstrecke einschließlich der Verwaltungsgebäude und Aufseherhäuser	197.038 » 80 »
3. Antizipiert erworbene Wasserleitungsservituten	109.110 » 79 »
4. Wasserleitungsservituten laut Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, und Nachträgen	402.088 » 30 »
5. Entschädigungen für entzogenes Brunnen- und Quellwasser . . .	42.886 » 65 »
	<hr/>
	3,046.476 K 54 h

f) Gebührenrechtliche Fragen.

Beim Bau der 'Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung wurden die den Gemeinden in T.-P. 75 lit. b des Gebührengesetzes eingeräumten Befreiungen von der Gebührenpflicht konsequent und so weit als möglich ausgenützt und in den Fällen der Zwangsbelastungen und Enteignungen wurde auch von der in T.-P. 102 lit. f gewährten sachlichen Gebühren-